Leistungen für Bildung und Teilhabe

Landkreis Lichtenfels

- Soziales und Senioren -

Wer hat Anspruch auf die Leistungen?
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können einen Anspruch haben, wenn sie bzw. ihre Eltern Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Wie erhalten Sie die Leistungen?
Die einzelnen Leistungen werden nur auf Antrag gewährt und sind für jedes Kind gesondert zu beantragen. Die Anträge erhalten Sie persönlich im Amt für Soziales und Senioren, per Post, per E-Mail oder stehen auf der Homepage des Landkreis Lichtenfels als Download zur Verfügung. Nähere Auskünfte zum Bildungspaket erhalten Sie auch unter Telefon 09571/18-4322 oder 09571/18-4318.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II ist die Zuständigkeit des Jobcenters Landkreis Lichtenfels gegeben.

Wie wird die Leistung erbracht?
Leistungen für den persönlichen Schulbedarf, Leistungen für eintägige Kindertagesstätten-/Schulausflüge, Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft und Leistungen der Schülerbeförderung werden durch **Geldleistung an die Eltern (Berechtigten)** erbracht.

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, Lernförderung und das gemeinschaftliche Mittagessen in der Kindertageseinrichtung, Hort und Schule werden durch **Direktzahlung an den Anbieter** der Leistungen erbracht.

Welche Leistungen gibt es?

Mittagessen
Für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder in der Kindertageseinrichtung werden die Kosten pro eingenommenen Mittagessen in voller Höhe übernommen. In den Schulferien ist eine Kostenübernahme für Schulkinder nicht möglich.

Tagesausflüge und Fahrten
Für Ausflüge oder mehrtägige Fahrten mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung werden die Kosten übernommen. Diese können etwa Fahrtkosten, Verpflegung oder Eintritt beinhalten. Taschengeld ist nicht enthalten. Die Tagesausflüge werden als Geldleistung erbracht, Klassenfahrten erfolgen als Direktzahlung an den jeweiligen Anbieter.

Persönlicher Schulbedarf
Für Schulmaterialien wie Ranzen, Stifte und Hefte erhalten Sie pro Schuljahr und Kind aktuell eine Pauschale in Höhe von insgesamt 174,00 €. Der Schulbedarf wird in zwei Raten ausbezahlt, jeweils zum 01.08. (erstes Schulhalbjahr) und zum 01.02. (zweites Schulhalbjahr).

Schülerbeförderung
In Bayern gilt grundsätzlich das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs. Für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

Soziale und kulturelle Teilhabe
Pauschal 15,00 Euro monatlich für Kultur, Sport und Freizeit in der Gemeinschaft stehen für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Verfügung (z.B. für Mitgliedsbeiträge in Vereinen).

Lernförderung
Für das Kind kann ergänzende angemessene Lernförderung beantragt werden, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Schule muss bestätigen in welchen Fächern Lernförderung erforderlich ist.